

D I E N S T V E R E I N B A R U N G

Einführung und Betrieb eines Chipkarteninformationssystems (CIS)

Zwischen der

FACHHOCHSCHULE ERFURT

vertreten durch den Leiter der Hochschule, Prof. Dr. Zerbe

und dem

PERSONALRAT DER FACHHOCHSCHULE ERFURT

vertreten durch die Vorsitzende, Frau Karola Güth

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Ziel der Einführung und des Betriebs eines Chipkarteninformationssystems (CIS) ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit und die Erhöhung der Servicefreundlichkeit der Hochschule sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten durch den Einsatz eines einheitlichen Authentifizierungssystems.

Die Chipkarte wird als Dienstausweis für alle Beschäftigten eingeführt.

Die Chipkarte wird schrittweise eingeführt.

Die Dienstvereinbarung enthält Regelungen für den Betrieb der Informationssysteme, die mit der Nutzung einer Chipkarte verbunden sind. Sie regelt die Rechte der Beschäftigten und des Personalrates. Sie wird in dem Willen abgeschlossen, die Mitarbeiter vor einer missbräuchlichen Nutzung zu schützen und die erforderliche Flexibilität der Dienststelle für die Einführung zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Inbetriebnahme und den Betrieb eines CIS und regelt das Verfahren für Erweiterungen.
- (2) Unter den sachlichen Geltungsbereich fallen die im Anlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Anwendungen. Jede Anwendung wird in einer eigenen Anlage geregelt. Vor Einführung weiterer Anwendungen und bei Änderung der bestehenden Anwendungen sind auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung die Anlagen zwischen der Dienststelle und dem Personalrat einvernehmlich zu ergänzen bzw. zu ändern.
- (3) Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle Tarifbeschäftigten, Beamten und Auszubildenden entsprechend dem Thüringer Personalvertretungsgesetz.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Chipkarteninformationssysteme (CIS) sind alle optischen, akustischen, mechanischen und elektronischen Geräte einschließlich der Software, die zur Verarbeitung, Verwaltung und Überwachung bestimmt sind, bei denen Teilprozesse mittels eines mobilen, personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmediums, insbesondere Chipkarte ausgelöst werden können.
- (2) Die thoska (Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte) ist eine multifunktionale Chipkarte.
- (3) Administratoren sind Personen, die für den technischen Betrieb sorgen, erweiterte Benutzerrechte haben, Einsicht in Abläufe und Daten des CIS nehmen und diese beeinflussen können. Dazu zählen sowohl die Systemadministratoren als auch die Administratoren der Anwendersysteme.
- (4) Personalisierung bedeutet, eine eindeutige Zuordnung der Chipkarte zu einer Person vorzunehmen.
- (5) Thoska-Beauftragte sind Beschäftigte, die für die Personalisierung zuständig und Ansprechpartner für alle Chipkartennutzer zu Fragen der Nutzung der Chipkarte sind.

(6) Drei Datenarten werden unterschieden:

- | | |
|---------------------|--|
| Systemdaten: | Netzwerksoftware, Betriebssystem, Programmdateien und Protokolldateien gemäß der besonderen Zweckbestimmung des § 20 Abs. 4 ThürDSG |
| Berechtigungsdaten: | Identifikationsnummer der Chipkarte, bestimmungsgemäße Zuordnung der Berechtigung gemäß Anlage 1, Zuordnung der Identifikationsnummer der Chipkarte zum Benutzer, Angaben zum Chipkarteninhaber. |
| Ereignisdaten: | personen-, orts- und zeitabhängige Daten der Chipkartenbenutzung, Anzahl der Benutzungsversuche und Anwendungs-/Systemprotokolle. |

(7) Schnittstellen sind Teile eines Systems die der Kommunikation dienen. Daten aus informationsverarbeitenden Systemen werden übernommen oder übergeben.

(8) Authentifizierung ist ein Vorgang, bei dem eine behauptete Authentizität (Echtheit) eines Objekts oder einer Person überprüft wird.

(9) Systeme, die mit der Chipkarte in Zusammenhang stehen und nicht von der Fachhochschule Erfurt betrieben werden, werden als Fremdsysteme bezeichnet.

(10) Validierungsstationen sind Geräte, mit denen entsprechend vorgegebener Regeln ein Gültigkeitsdatum oder der Text „gesperrt“ auf die Chipkarte gedruckt wird.

§ 3 Zweckbestimmung der Informationssysteme

(1) Ziel der Einführung des CIS ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Erhöhung der Servicefreundlichkeit der Fachhochschule.

(2) Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten durch die Verknüpfung von Auswertungen der Daten unterschiedlicher Anwendungen findet nicht statt. Ausschließlich in der jeweiligen Anlage vereinbarte Auswertungen von Daten sind zulässig.

§ 4 Anforderungen an die Systembeschreibung

Das CIS ist modular aufgebaut und besteht aus Hard- und Software-Komponenten. Jede Anwendung, jedes System wird in einer Anlage beschrieben, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

1. Bezeichnung
 - kurze Bezeichnung
2. Kurzbeschreibung, Zweckbestimmung
 - Erläuterung und Darstellung Daten verarbeitender Aufgaben
 - Handelt es sich um ein Fremdsystem?
3. Benutzerkreis
 - Aussagen über den Personenkreis sowie die Verpflichtung zur Nutzung oder die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung
4. Hardwareausstattung und Systembeschreibung
 - Aussagen über die verwendete Hardware
 - Aussagen über die verwendeten Komponenten und deren Aufgaben.

5. Authentifizierung des Benutzers und Nutzungsvorgang
 - Lese- und Erkennungsvorgänge
 - Verwendung einer PIN
 - mögliche Rückmeldungen bei (nicht) erfolgreicher Authentifizierung
6. Nutzung des Datennetzes und Schnittstellen
 - Beschreibung der Einbindung in das Datennetz
7. Daten und Datenverarbeitung
Angaben je Komponente:
 - verwendeten Daten entsprechend den drei Datenarten nach § 2 Abs. 6
 - Herkunft der Daten (auch bei Übernahme auf dem Papier- oder Listenweg von anderen informationsverarbeitenden Systemen)
 - verwendete personenbezogene Daten
 - Art und Weise sowie Ort der Datenspeicherung und der Datenverarbeitung
 - Dauer der Datenhaltung
8. Auswertungen
 - zulässige Auswertungen
 - Aussagen über die Möglichkeiten und Bedingungen der Weitergabe von Daten auf Datenträgern oder als Ausdruck
9. Maßnahmen zur Datensicherheit
 - Prozessbeschreibung zur Gewährleistung der Datensicherheit
 - Festlegung notwendiger zu protokollierender Daten zur Absicherung des Betriebes
10. Übersicht Benutzermanagement
 - Rollen- und Rechtekonzepts
 - Administratoren und Stellvertretung

§ 5 Datenschutz

- (1) Entsprechend dem Grundsatz der Datensparsamkeit sind nur unbedingt erforderliche Daten zu erheben, zu verwenden und zu speichern. Alle im Zusammenhang mit der Chipkarte erhobenen Daten dürfen nur für die Herstellung und die Nutzung ihrer Funktionen verwendet werden. Eine Zusammenführung der Daten an zentraler Stelle unterbleibt aus datenschutz- und personalvertretungsrechtlichen Gründen.
- (2) Auf dem RFID-Chip (radio-frequency identification-Chip) der Chipkarte sind lediglich Kennungen zur Benutzeridentifikation (zur Authentifizierung im CIS) und keine personenbezogenen Daten gespeichert. Die Verknüpfung mit personenbezogenen Daten erfolgt innerhalb des CIS.
- (3) Ein Abgleich oder Austausch von Daten zwischen hochschulinternen und -fremden Anwendungen/ Systemen ist nur zulässig, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Personenbezogene Daten sind gegen Verlust, Ausspähung, Manipulation sowie unberechtigten Zugriff Dritter zu sichern.
- (5) Nach Ablauf der in der jeweiligen Anlage vereinbarten Fristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

- (6) Besteht ein ausreichend begründeter und schriftlich darzustellender Verdacht der missbräuchlichen Nutzung des CIS, findet unter Beteiligung des Personalrates und des Datenschutzbeauftragten eine gezielte Überprüfung statt.
- (7) Die Dienststelle ist verpflichtet in begründeten Fällen das CIS ganz oder teilweise außer Betrieb zu nehmen, wenn z.B. Datensicherheit und Datenschutz nicht gewährleistet sind.
- (8) Nur in begründeten Ausnahmefällen (Gefahrenabwehr, schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechte eines anderen) sind den ausdrücklich dazu ermächtigten Personen Lesezugriffe auf die Ereignisdaten nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Leiter der Hochschule in diesem Fall gestattet. Hierbei werden den Berechtigten die Ereignisdaten nur in der Weise und in dem Umfang zugänglich gemacht, wie es die Ausnahmesituation erfordert. Vor einem derartigen Zugriff werden der Datenschutzbeauftragte und der Personalrat beteiligt. Der Vorgang wird protokolliert. Datenschutzbeauftragter und Personalrat erhalten eine Kopie.

§ 6 Regelungen zur Chipkarte

- (1) Für die Erstellung der Chipkarte ist ein Passbild erforderlich, das nicht älter als fünf Jahre sein darf.
- (2) Die Chipkarte wird nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik fälschungssicher gestaltet. Die auf der Chipkarte elektronisch gespeicherten Daten sind verschlüsselt. Die Verantwortung für die Fälschungssicherheit und Verschlüsselung obliegt dem Hersteller der Chipkarte. Die Authentifizierung gegenüber dem CIS erfolgt über ein im Chip gespeichertes Zertifikat und für einige Anwendungen (Angaben dazu erfolgen in der jeweiligen Anlage) durch eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die vom Inhaber der Karte geändert werden kann.
- (3) Mit der Chipkarte dürfen keine unbemerkten Aktionen ausgelöst werden. Die Benutzung der Chipkarte muss für den Benutzer nachvollziehbar sein.
- (4) Die elektronischen Funktionen der Chipkarte werden systemseitig, entsprechend des im IDM (Identity Management System) festgelegten Lebenszyklus nach dem Ende des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses gesperrt. Bei einer Verlustmeldung erfolgt die Sperrung unverzüglich nach Kenntnisnahme der schriftlichen Meldung.
- (5) Die Chipkarte ist für Beschäftigte im Umfang ihrer Befristungsdauer, maximal aber 5 Jahre, gültig. Läuft die Gültigkeit vor Ende der Beschäftigung ab, kann der Beschäftigte in einer Validierungsstation ein neues Gültigkeitsdatum aufdrucken lassen

§ 7 Betreiben und Erweiterung des Systems

- (1) Von der Dienststellenleitung wird ein Beschäftigter als Systemadministrator für das Gesamtsystem und ein Beschäftigter als Stellvertreter benannt. Weitere Beschäftigte können als Administratoren eingesetzt werden.
- (2) Administratoren sind aktenkundig über den Umgang mit personenbezogene Daten entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu belehren

- (3) Die Dienststellenleitung hat vor der Inbetriebnahme einer Erweiterung oder einer Erneuerung des CIS eine Analyse der Sicherheit zu erstellen und diese dem Personalrat und dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten werden in umfassender und geeigneter Weise über Zweck, Funktion und Handhabung des gesamten Systems informiert.
- (2) Die Chipkarte ist Eigentum der Fachhochschule Erfurt und wird persönlich gegen Unterschrift ausgegeben. Sie ist sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Die Übertragung auf andere ist unzulässig. In der Anlage zur jeweiligen Anwendung wird beschrieben, ob eine Verpflichtung zur Nutzung besteht oder die Nutzung freiwillig erfolgen kann.
- (3) Jeder Beschäftigte kann die auf seiner Chipkarte und alle ausschließlich auf seine Person bezogenen im CIS gespeicherten Daten beim Systemadministrator für das CIS-System einsehen.
- (4) Die Erstausgabe der Chipkarte ist für alle Beschäftigten der Fachhochschule Erfurt kostenfrei. Die Ausstellung der Ersatzchipkarte ist kostenfrei, wenn folgende Gründe maßgeblich sind:
 - nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhender Verlust der Chipkarte,
 - Diebstahl der Chipkarte mit Vorlage der polizeilichen Diebstahlsanzeige,
 - Technischer Defekt, soweit nicht durch offensichtlich unsachgemäßen Umgang mit der Chipkarte verursacht.In allen anderen Fällen wird eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Chipkarte verlangt (2014: 15,00 €).
- (5) Der Verlust der Chipkarte ist dem thoska-Beauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Formular für die Verlustmeldung befindet sich auf der Homepage der Fachhochschule. Die Chipkarte kann erst nach Vorliegen der schriftlichen Verlustmeldung endgültig gesperrt werden. Bei Verhinderung oder Abwesenheit erfolgt eine vorläufige Sperrung, nachdem die Verlustmeldung per E-Mail an thoska@fh-erfurt.de eingegangen ist.
- (6) Störfälle oder Probleme bei der Benutzung der Chipkarte sind dem thoska-Beauftragten mitzuteilen.
- (7) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses muss die Chipkarte im thoska-Büro vorgelegt werden, damit sie ungültig gemacht werden kann.

§ 9 Rechte des Personalrates

- (1) Vor der Inbetriebnahme einer Erweiterung oder einer Erneuerung des CIS wird der Personalrat beteiligt. Über Änderungen wird rechtzeitig und umfassend informiert. Dabei wird geprüft, ob eine Aktualisierung der Anlagen erforderlich ist und diese ggf. vorgenommen.
- (2) Der Personalrat ist berechtigt, an den Sitzungen von Arbeitsgruppen oder anderen Beratungen teilzunehmen, die Veränderungen oder Erweiterungen des CIS beinhalten. Er wird rechtzeitig dazu eingeladen und erhält alle erforderlichen Unterlagen.

- (3) Der Personalrat hat im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben ein Informations- und Überwachungsrecht und kann dazu erforderliche Auskünfte einholen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung gilt die gekündigte fort.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.
- (4) Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

Erfurt, den 29.08.2014



Prof. Dr. V. Zerbe
Leiter der Hochschule



Claudia Rütten
amt. Kanzlerin



Karola GÜth
Personalrat